AHV- und IV-Renten

§ 29 Nr. 1
(Steuererklärung Ziff. 200/201)

Gesetzliche Grundlagen

§ 29 StG

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Renten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfründung.

§ 32 StG

[1] Steuerfrei sind

i) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen;
q) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen.

§ 14 VV StG

[2] Steuerfreie Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln sind Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlasse wie Ergänzungsleistungen zur AHV, IV, Hilflosenentschädigungen der, AHV, IV und SUVA sowie Unterstützungen von Armenbehörden und Fürsorgeämtern.

Art. 22 DBG

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

Art. 24 DBG

[1] Steuerfrei sind:

h. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
k. Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

1 AHV-Renten

Die AHV-Renten sind zu 100% als Einkommen steuerbar. Eine Ausnahme besteht für Altersrenten, die aus einer Invalidenrente der Militärversicherung umgewandelt wurden, welche vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begann (Art. 112 Abs. 2 MVG).

Steuerrechtlich erfolgt der Zufluss der AHV-Renten ab dem Zeitpunkt, in dem mit der Rentenverfügung der Ausgleichskasse der Rentenanspruch verbindlich festgelegt wird.

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150% der einfachen Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten durch die Ausgleichskasse entsprechend gekürzt (Plafonierung).

2 IV-Renten

2.1 Allgemein

Die IV richtet Renten (Art. 28 ff. IVG), Hilflosenentschädigungen (Art. 42 IVG) bzw. für Minderjährige ab dem 2. Altersjahr Pflegebeiträge sowie bei der Eingliederung Taggelder (Art. 22 IVG) aus. Auch die Taggelder stellen steuerbares Einkommen dar. Die Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 ff. IVG) sind steuerlich nicht von Belang.

IV-Renten sind zu 100% als Einkommen steuerbar. Soweit sie allerdings anstelle einer altrechtlichen Militärversicherungsrente ausgerichtet werden, bleiben sie steuerfrei (Art. 116 MVG).

2.2 Nachzahlung von IV-Renten

Es kann vorkommen, dass IV-Renten erst lange nach Eintritt des versicherten Ereignisses festgesetzt und nachträglich ausgerichtet werden. Solche Nachzahlungen von Invalidenrenten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Für die Satzbestimmung ist die Nachzahlung, wenn sie für mehr als ein Jahr ausgerichtet wird, in eine Jahresrente umzurechnen (§ 46 StG, Art. 37 DBG; vgl. StB SO § 22 Nr. 3).

Beispiel

Sachverhalt

X erzielt im Jahr 2022 ein übriges Einkommen von CHF 10‘000, bekommt ab dem 1.3.2022 eine monatliche Rente von CHF 1‘500 und erhält am 4.3.2022 eine Nachzahlung der IV für den Zeitraum vom 1.7.2020 – 28.2.2022 von insgesamt CHF 24'000.

Die IV-Nachzahlung setzt sich wie folgt zusammen:

1.7.2020 – 31.12.2020 (6 x 1'000)	6'000
1.1.2021 – 31.12.2021 (12 x 1'250)	15'000
1.1.2022 – 28.2.2022 (2 x 1'500)	3'000
Total	24'000

Lösung

	steuerbar	satzbestimmend*	
übriges Einkommen	10‘000	10‘000	
IV-Rente ab dem 1.3.2022	15‘000	15‘000	
Kapitalabfindung IV	24‘000	14'400	(24'000/20x12)
	49‘000	39‘400	

*Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 2A_118/2006 vom 4. Juli 2006; BGer 2C_487/2014 vom 18. Juli 2016; BGer 2C_415/2015 vom 31. März 2026) und gilt ab der Steuerperiode 2022.

Beispiel 2

Sachverhalt

X erzielt im Jahr 2022 ein übriges Einkommen von CHF 10‘000, bekommt ab dem 1.11.2022 eine monatliche Rente von CHF 1‘500 und erhält am 6.12.2022 eine Nachzahlung der IV für den Zeitraum vom 1.7.2020 – 31.10.2022 von insgesamt CHF 36'000.

Die IV-Nachzahlung setzt sich wie folgt zusammen:

1.7.2020 – 31.12.2020	(6 x 1'000)	6'000
1.1.2021 – 31.12.2021	(12 x 1'250)	15'000
1.1.2022 – 31.10.2022	(10 x 1'500)	15'000
Total		36'000

Lösung

	steuerbar	satzbestimmend*	
übriges Einkommen	10‘000	10‘000	
IV-Rente ab dem 1.11.2022	3‘000	3‘000	
Kapitalabfindung IV	36‘000	15‘429	(36'000/28x12)
	49‘000	28‘429	

*Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 2A_118/2006 vom 4. Juli 2006; BGer 2C_487/2014 vom 18. Juli 2016; BGer 2C_415/2015 vom 31. März 2026) und gilt ab der Steuerperiode 2022.

3 Zusatzrente für Kinder (AHV- oder IV-Rente)

Personen, welchen eine Alters- oder Invalidenrente (Hauptrente) zusteht, haben grundsätzlich für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 22ter Abs. 1 S. 1 AHVG; Art. 35 Abs. 1 S. 1 IVG). Daraus folgt, dass die

Kinderrente vom (Haupt-)Rentenberechtigten zu versteuern ist, und zwar auch dann, wenn er die Kinderrente dem Kind überlässt oder wenn die Kinderrente direkt dem Kind ausbezahlt wird (RICHNER/FREIKAUFMANN/ROHNER, Handkommentar DBG, Art. 22 N 28).

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- Bei nicht oder nicht mehr miteinander verheirateten oder getrennt lebenden Eltern, ist die Kinderrente auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt;
- Beim volljährigen Kind ist die Kinderrente auf dessen Antrag direkt ihm und nicht dem rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen.

Wird dem Antrag auf Direktauszahlung entsprochen, so kann nicht (mehr) von einem Einkommenszufluss beim rentenberechtigten Elternteil ausgegangen werden, zumal kein Rechtsgrund mehr besteht, die Zahlung an ihn zu leisten. Daraus folgt, dass die betreffenden Einkünfte entweder dem empfangenden Elternteil oder dem volljährigen Kind zuzurechnen und von diesem zu versteuern sind. Dies gilt sinngemäss auch für Kinderrenten der IV, nicht aber für Kinderrenten der beruflichen Vorsorge mangels entsprechender Bestimmung im BVG. Kinderrenten der beruflichen Vorsorge sind daher vom rentenberechtigten Elternteil zu versteuern (vgl. BGer 2C_139/2022 vom 31. August 2022).

4 Hilflosenentschädigung (bei AHV- oder IV-Rente oder bei Leistungen der Militärversicherung oder Unfallversicherung (SUVA))

Die Hilflosenentschädigung, die im Zusammenhang mit einer AHV- oder IV-Rente bzw. im Zusammenhang mit Leistungen der Militärversicherung oder Unfallversicherung (SUVA) ausbezahlt wird, stellt einen Kostenersatz dar. Konkret dient sie der Abgeltung jener besonderen Auslagen, die als direkte Folge der Hilflosigkeit der betroffenen Person anfallen. Als Kostenersatz wird die Hilflosenentschädigung nicht von der Einkommensgeneralklausel erfasst und ist daher steuerfrei.

Werden in derselben Steuerperiode behinderungsbedingte Kosten zum Abzug geltend gemacht (§ 41 Abs. 1 lit. m StG), sind diese zur Berechnung der Abzugsfähigkeit im Betrag der empfangenen Hilflosenentschädigung zu kürzen (siehe Ziff. 5 in StB SO § 41 Nr. 9).

5 Ergänzungsleistungen (bei AHV- oder IV-Rente)

Ergänzungsleistungen gemäss Art. 4 ff. des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2026 (SR 831.30) stellen steuerfreie Einkünfte dar (§ 32 Abs. 1 lit. i StG).

6 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose gemäss Art. 2 ff. des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeistlose vom 19. Juni 2020 (SR 837.20) stellen steuerfreie Einkünfte dar (32 Abs. 1 lit. q StG).

7 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist identisch.